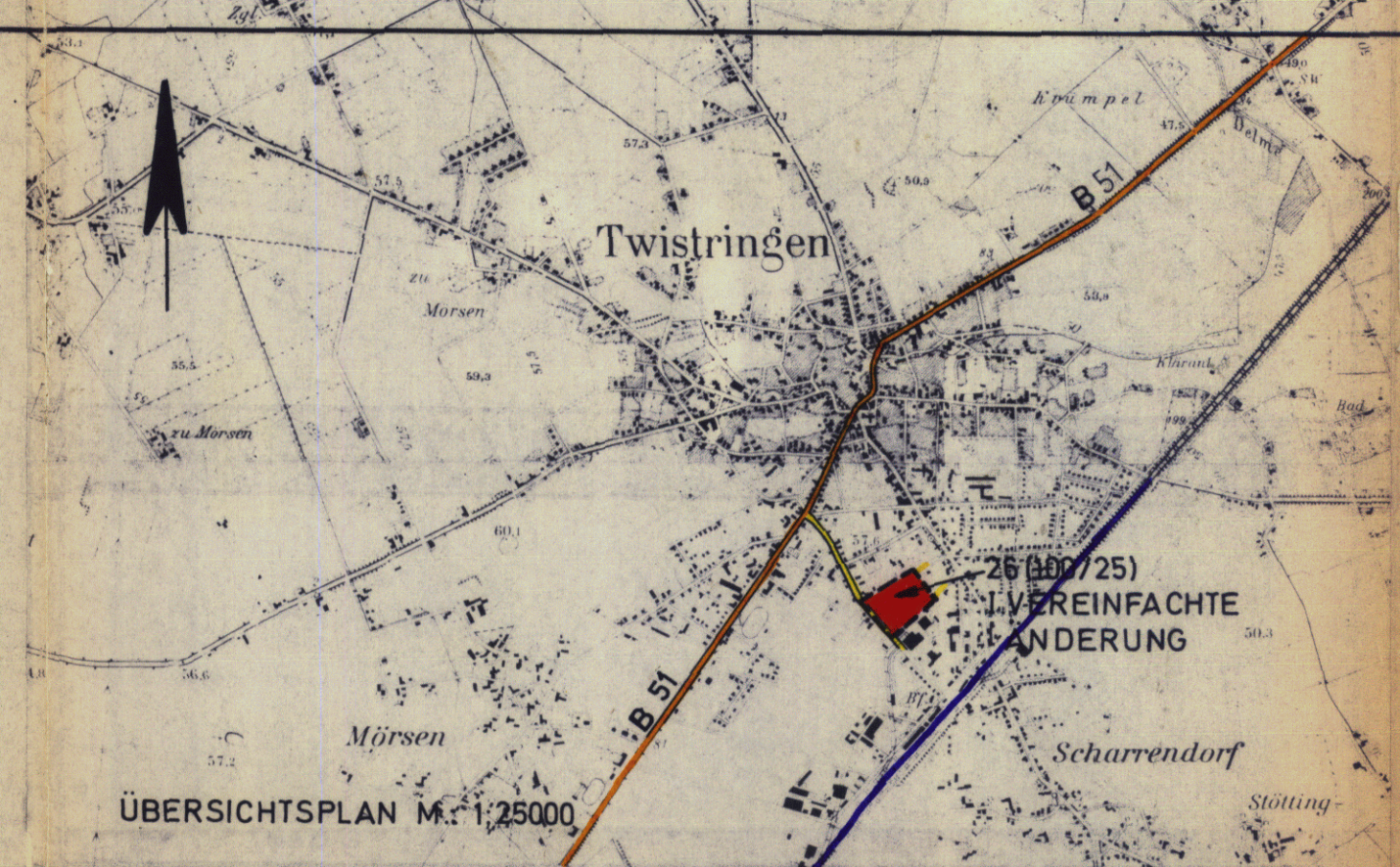
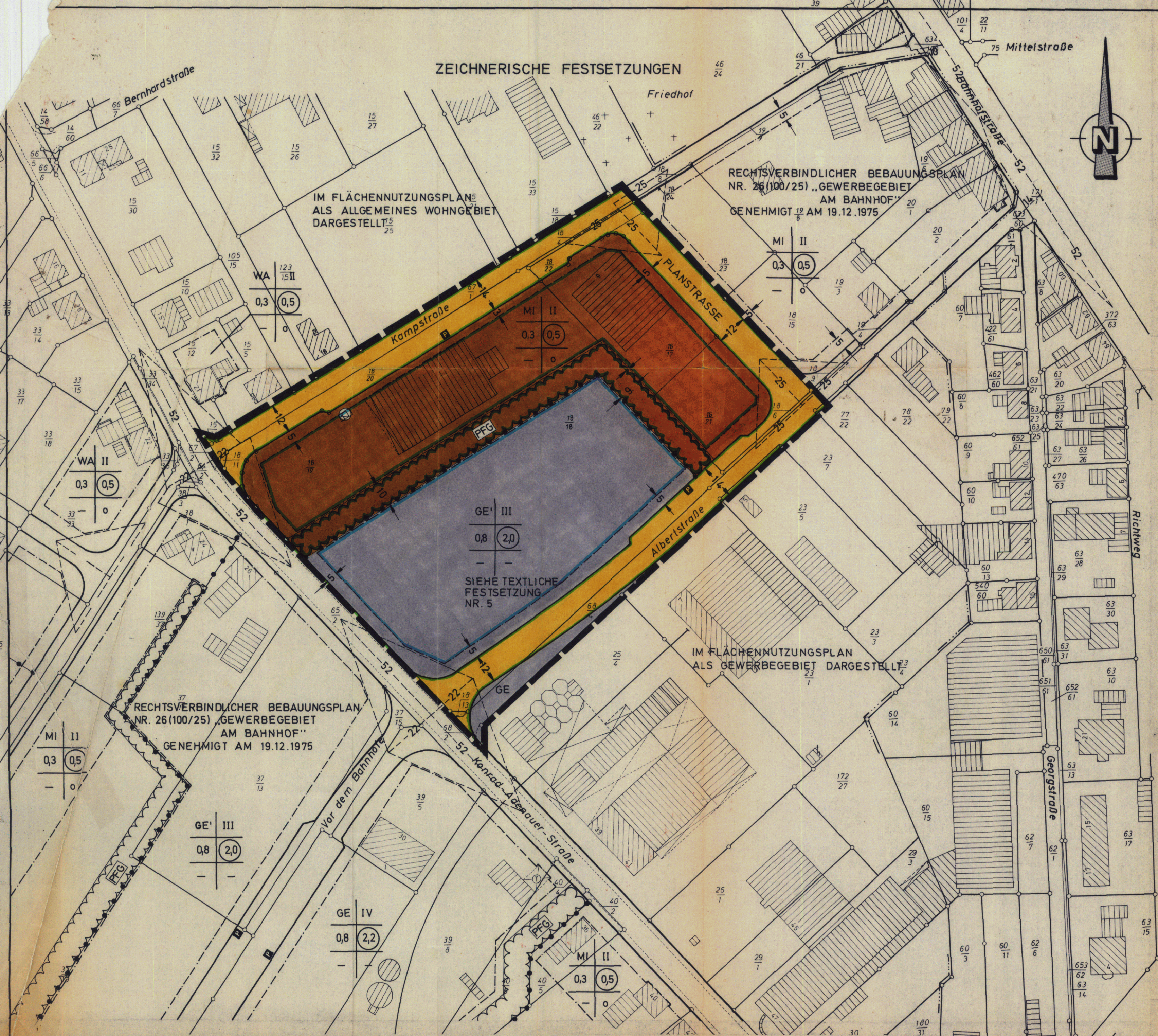




VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR STADT TWISTRINGEN
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 07.11.1977 Az A1 00915 HA

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.1.1975)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
BARNSTORF DEN 15.4.1975

(L.S.)
VERM - DIREKTOR

DER RAT DER Stadt Twistringen HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.2.1980
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS §13 BBauG
BESCHLOSSEN
Twistringen DEN 1.9.1980
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR / GEMEINDEDEKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 25.4.1980
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

(L.S.)
GEZ. GÄBELEIN
DIPL.-ING.
BAUBERRAT

DER RAT DER Stadt Twistringen HAT AM 26.6.1980 DIE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS §13 BBauG ALS SATZUNG UND DIE
BEGRÜNDUNG HIERZU NACH ZUSTIMMUNG DER BETEILIGTEN BESCHLOSSEN

Twistringen DEN 1.9.1980
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR / GEMEINDEDEKTOR
DIE ÄNDERUNGSSATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 6.8.1980 DURCH
VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNGSSATZUNG LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §12 BBauG BEI DER
STADT-GEMEINDE-VERWALTUNG AB 16.7.1980 ÖFFENTLICH AUS UND KANN
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGEGEHEN WERDEN
DIE ÄNDERUNGSSATZUNG IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
Twistringen DEN 1.9.1980
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR / GEMEINDEDEKTOR
Regierungsbezirk Hannover

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. NEBENANLAGEN (§14 BauNVO)

NEBENANLAGEN IM SINNE VON §14 ABS.1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER
ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON
EINFRIEDIGUNGEN.

2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§9 ABS.1 NR.4 BBauG)

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.10 BBauG)

SICHTDREIECKE:
INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE
SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN
VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 ABS.1 NR.25a BBauG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT
STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU
BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN,
WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.3.1967 ZU BEACHTEN IST.

5. GE, GEWERBEBEZIEH NACH §8 BauNVO, GEGLIEDERT GEMÄSS §1 ABS.4 NR.2 BauNVO

AUF DEN EINGESCHRÄNKTE GEWERBEFLÄCHEN (GEI) SIND NICHT WESENTLICH
STÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE EINEN PLANUNGSRICHTPEL
WIE IM MISCHGEBIET (MI) EINHALTEN. GEMÄSS DER DIN 18005 "SCHALLSCHUTZ IM
STÄDTEBAU" VOM APRIL 1976 (VORNORM) DARF DER PLANUNGSRICHTPEL 60 dB(A)
BEI TAG UND 50 dB(A) BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

geändert 76

HINWEIS

DIE VON DER I. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GEMÄSS §13 BBauG BETROFFENEN
FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/25)
"GEWERBEBEZIEH AM BAHNHOF" TRETEN NACH RECHTSVERBINDLICHKEIT DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/25)-I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG-AUSSER KRAFT.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976
- GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN
UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONS-
VORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 19.01.1965
- NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄ- CHENZAHLE	GESCHOSS- FLÄCHENZAHLE
—	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER
NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET
GEI	GEWERBEBEZIEH, EINGESCHRÄNKTE GEMÄSS §1 ABS.4 NR.2 BauNVO
GE	GEWERBEBEZIEH

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	OFFENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE
—	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHLE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHLE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

—	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, LÄNGSAUFSTELLUNG
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSANLAGEN

⊙	UMFORMERSTATION
---	-----------------

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
—	PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
—	SICHTDREIECK

STADT TWISTRINGEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/25) "GEWERBEBEZIEH AM BAHNHOF" OT. TWISTRINGEN

I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS §13 BBauG
VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN
NACH §9 IN VERBINDUNG MIT §30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG TWISTRINGEN
FLUR 15
MASS-STAB: 1:1000

PLANVERFASSER:
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG
UWE MEYER

ENTWURF
HEINRICH SCHORLING

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES